

Luftsportjugend des DAeC



Jugendordnung

Jugendordnung der Luftsportjugend des DAeC

in der Fassung vom 12.03.1966

zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendausschusses des DAeC

am 24.10.2018 in Braunschweig

bestätigt durch den Vorstand des DAeC am 06.03.2019

§ 1 Bezeichnung

Die Luftsportjugend (LSJ) ist die Jugendorganisation des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) und trägt den Namen:

Luftsportjugend des DAeC.

Sie hat den gleichen Sitz wie der DAeC.

§ 2 Zugehörigkeit

Die LSJ bildet sich aus den im DAeC zusammengeschlossenen jungen Menschen die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese werden im Jugendausschuss des DAeC vertreten durch

- die Jugendleiter/innen der Multi- und Mono-Luftsportverbände des DAeC,
- die Jugendreferenten/innen der Bundeskommissionen

§ 3 Ziele, Grundsätze und Aufgaben

1. Ziele

- a) Die LSJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Luftsport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit im Luftsport.
- b) Die LSJ ist die Interessenvertretung jugendlicher Luftsportler auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller luftsporttreibenden jungen Menschen ein. Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LSJ trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei und fördert die Befähigung zum sozialen Verhalten, sie regt das gesellschaftspolitische Engagement von Kindern und Jugendlichen an und unterstützt dies.

- c) Die LSJ trägt durch Bildungsarbeit und Begegnungen zur internationalen Völkerverständigung bei, unterstützt den europäischen Einigungsprozess und tritt für Toleranz nach innen und außen ein.
- d) Die LSJ entwickelt in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen ihre Jugendbildungsarbeit weiter und leistet damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben.
- e) Die LSJ nutzt die durch den Luftsport ermöglichten unmittelbaren Beobachtungen und Einblicke in ökologische Zusammenhänge, um die Sensibilität Jugendlicher für die Umwelt zu fördern.

2. Grundsätze

- a) Die LSJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Satzung des DAeC. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- b) Die LSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet unter Beachtung der Finanzordnung des DAeC über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- c) Die LSJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- d) Die LSJ garantiert allen jungen Menschen Freizügigkeit. Die Eigenständigkeit der Vereine wird nicht berührt. Eine Kontinuität in der Jugendarbeit über die Luftsportverbände soll gesichert sein.
- e) Die LSJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
- f) Die LSJ tritt durch angemessene Form der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

3. Aufgaben

- a) Pflege und Förderung des Luftsports auf Bundesebene durch organisatorische Leitung und Durchführung von Jugendwettbewerben und Jugendtreffen aller Luftsportarten in Zusammenarbeit mit den Luftsportverbänden und Bundeskommissionen.
- b) Organisation und Durchführung von Begegnungen und Bildungsmaßnahmen auf Bundesebene in der Jugendbildungsstätte der LSJ sowie in Ausbildungsstätten anderer Institutionen der Jugendarbeit, die dem Luftsport dienen.
- c) Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.
- d) Ausbildung und Qualifizierung von Multiplikatoren für die Jugendarbeit im Luftsport.

- e) Entwicklung und Implementierung von länderübergreifenden Maßnahmen und die Vernetzung nationaler und internationaler Jugendarbeit unter Nutzung des Mediums Luftsport als Grundlage. Hierzu arbeitet die LSJ mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Verbänden, Institutionen und Behörden zusammen und führt Verhandlungen über gemeinsame Projekte.
- f) Verbandsübergreifende Jugendarbeit, insbesondere die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Luftsportverbänden.
- g) Information der Jugendleiter/innen der Luftsportverbände und der Jugendreferenten/innen der Bundeskommissionen über die Zusammenarbeit und Verhandlungsführung nach § 3 Abs. 3 e) der Jugendordnung.
- h) Unterstützung der Jugendleiter/innen der Luftsportverbände und der Jugendreferenten/innen der Bundeskommissionen durch Informationsmaterial, insbesondere im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfearbeit.

§ 4 Organe

Die LSJ hat folgende Organe

- a) Jugendausschuss
- b) Bundesjugendleitung

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) den von den Luftsportjugenden der Luftsportverbände gewählten und/oder benannten Jugendleitern/Jugendleiterinnen
 - b) den gewählten und/oder benannten Jugendreferenten/Jugendreferentinnen der Bundeskommissionen.
2. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Bundesjugendleiter bzw. der Bundesjugendleiterin
 - b) bis zu vier stellvertretenden Bundesjugendleitern bzw. Bundesjugendleiterinnen
 - c) dem Jugendsekretär bzw. der Jugendsekretärin mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung werden mit Ausnahme des Jugendsekretärs / der Jugendsekretärin vom Jugendausschuss für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Bundesjugendleitung wählt die nächste Versammlung des Jugendausschusses eine/n Nachfolger/in. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung.

Die Bundesjugendleitung kann das Amt bis zur Nachwahl kommissarisch besetzen.

3. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die Bundesjugendleitung weitere ehrenamtliche Referenten/Referentinnen berufen, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung endet. Diese haben in allen Organen beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben

1. Aufgaben des Jugendausschusses
 - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Bundesjugendleitung,
 - b) Genehmigung der Berichte des Jugendsekretärs / der Jugendsekretärin und des Kassenleiters / der Kassenleiterin,
 - c) Entlastung der Bundesjugendleitung
 - d) Wahl der Bundesjugendleitung,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und zweier Stellvertreter/innen,
 - f) Festlegung der Jahresarbeit und Aufgabenstellung an die Bundesjugendleitung,
 - g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
2. Aufgaben der Bundesjugendleitung
 - a) Die Bundesjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des DAeC sowie der Beschlüsse des Jugendausschusses.
 - b) Im Rahmen Ihrer Tätigkeit hat die Bundesjugendleitung insbesondere die Arbeitsfelder
 - jugendgemäßer Freizeit-/Breiten-/Leistungssport,
 - Internationale Jugendarbeit,
 - Lehr-/ Sozialarbeit,
 - Umweltschutz,
 - Verbandsarbeit
 - Jugendbildungsstätte
 - Finanzenwahrzunehmen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der LSJ nach innen und außen wird dabei als durchgängiges Prinzip gesehen.
3. Gemeinsame Aufgaben von Jugendausschuss und Bundesjugendleitung
 - a) Auflösung der LSJ, die der Zustimmung der Hauptversammlung des DAeC bedarf.

§ 8 Versammlung und Protokoll

1. Eine Versammlung des Jugendausschusses findet mindestens einmal jährlich unter Leitung des/der Bundesjugendleiters/in oder einer seiner/ihrer Stellvertreter statt. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme, diese ist übertragbar.
2. Der Jugendausschuss wird durch den/die Bundesjugendleiter/in durch die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zur Tagung schriftlich eingeladen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post. Der/die Bundesjugendleiter/in hat den Jugendausschuss auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Jugendsekretär / bei der Jugendsekretärin einzureichen.
Bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Jugendausschusses ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Stimmen anwesend sind.
Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung des Jugendausschusses einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Solche, die eine Änderung der Jugendordnung betreffen, sind mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung den ordentlichen Mitgliedern des DAeC und den Mitgliedern des Jugendausschusses zu übersenden. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls kein Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Über Einsprüche entscheidet der Jugendausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenführung

Die Bundesjugendleitung bedient sich eines/einer hauptamtlichen Jugendsekretärs/Jugendsekretärin und eines/einer Kassenleiters/Kassenleiterin, die im Einvernehmen mit dem Vorstand des DAeC und der Bundesjugendleitung vom DAeC angestellt werden oder Angestellte des DAeC sind.

Der/die Jugendsekretär/in und der/die Kassenleiter/in sind für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.

Das Aufgabengebiet des/der Jugendsekretärs/in und des/der Kassenleiters/in regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vertretung

Die LSJ wird durch ihren/ihre Bundesjugendleiter/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes gewähltes Mitglied der Bundesjugendleitung vertreten.

Der/die gewählte Bundesjugendleiter/in ist gem. § 28 (5) der Satzung des DAeC für den Geschäftskreis Luftsportjugend besonderer/besondere Vertreter/in des DAeC im Sinne von § 30 BGB. Er/sie ist nur gemeinsam mit einem/einer gewählten Stellvertreter/in der LSJ rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

Der/die Bundesjugendleiter/in ist gem. § 21 (1) der Satzung des DAeC Mitglied im erweiterten Vorstand des DAeC.

§ 11 Auflösung

Eine Auflösung der Luftsportjugend wird vom Jugendausschuss und Bundesjugendleitung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten der Hauptversammlung des DAeC vorgeschlagen.